



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Sabine Geisreiter
Telefon: +49 861 58-332
Fax: +49 861 58-9332
Sabine.Geisreiter@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-8240.06-180001

Zimmer-Nr.: B2.71

Datum: Traunstein, 07.11.2018

Postzustellungsurkunde
Alz Kies und Recycling GmbH
Herrn Dieter Wolfmeier
Wagenau 1

83342 Tacherting

Immissionsschutz;

Antrag vom 28.12.2013 - in überarbeiteter Fassung zuletzt vom 12.05.2016 - gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung und Erweiterung der Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 384/2 und 384, Gemarkung und Gemeinde Tacherting, durch die AlzKies und Recycling GmbH, Wagenau 1, 83342 Tacherting –
Erteilung der Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG

Anlagen:

Anlage 1 zu diesem Bescheid
1 Ausfertigung an Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken
1 Kostenrechnung
1 Formblatt „Einmessbescheinigung“

Sehr geehrter Herr Wolfmeier,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG:

I.1

Der Alz Kies und Recycling GmbH wird gem. § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung für die Änderung und Erweiterung der unter Nr. I.2 dieses Bescheides aufgeführten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 384/2 und 384, Gemarkung und Gemeinde Tacherting, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.



I.2 Wesentliche beantragte Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen:

- Errichtung von Halle 7-A zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen
- Umstrukturierung des bestehenden Betriebs und Einteilung der Anlage in Betriebseinheiten
- Konzentration der Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen auf den Bereich der Halle 7-A
- Errichtung einer Containerrampe zur Lagerung nicht gefährlicher Abfallfraktionen
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nassbehandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 7-B
- Änderung der Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Schlacke aus der Müllverbrennung durch Erhöhung der angezeigten jährlichen Durchsatzmenge
- Nutzungsaufgabe (Stilllegung) des bestehenden Lagers für ölverunreinigte Böden
- Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
- Verzicht auf das Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Anlage nach Nr. 8.14.2.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb von zwei Siebanlagen
- Errichtung und Betrieb von einer Prallmühle

I.3

Nach Durchführung der beantragten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen gem. Nr. I.2 dieses Bescheides handelt es sich um eine „Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Standort Wagenau“

1. mit dem Hauptzweck des Recyclens (RC-Baustoffe) und der Aufbereitung (Behandlung zur Schadstoffsenkung) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen [mit untergeordneter (Zwischen-) Lagerung der Abfälle]
und
2. folgenden immissionsschutzrechtlich eigenständig genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen:
Behandeln
 - Anlage nach Nr. 8.11.2.1 (G + E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 2.000 t/d.
 - Anlage nach Nr. 8.11.2.3 (G + E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ... mit einer Durchsatzkapazität von 2.000 t/d.
„Nicht gefährliche Abfälle“ soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Menge von mehr als 50 Tonnen je Tag, werden von dieser Genehmigung nicht umfasst.



- Anlage nach Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
 - Anlage zur sonstigen Behandlung (nassmechanische Aufbereitung) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 800 t/d.
 - Anlage zur sonstigen Behandlung (trockenmechanische Aufbereitung) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 2.000 t/d.

Lagern:

- Anlage nach Nr. 8.12.1.1 (G + E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 6.000 t.
- Anlage nach Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 t.
- Anlage nach Nr. 8.14.2.2 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur Lagerung (länger als 1 Jahr) von Inertabfälle (mit Ausnahme der güteüberwachten Recycling-Baustoffe) mit einer Gesamtlagerkapazität von 49.000 t.

I.4 Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Anlage nach Durchführung der beantragten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen:

I.4.1 In der Anlage dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfälle an den jeweils angegebenen Lagerorten mit der jeweils angegebenen Menge gelagert werden. Eine Behandlung der jeweiligen Abfälle ist nur entsprechend den jeweils angegebenen Behandlungsarten zulässig:

...

I.4.2 Technische Einrichtungen:

Die maschinentechnische Ausstattung besteht aus den folgenden Einrichtungen:

Verwendete Geräte und Maschinen			
Bau- und Arbeitsmaschinen	Hersteller/Typ	Baujahr	Leistung
Radlader
Mobilbagger
Kettenbagger
Mobile Aufbereitungseinrichtungen			
Raupenmobile Siebanlage
Raupenmobiles Förderband
Raupenmobile Prallmühle
Raupenmobiler Backenbrecher
Walzenzerkleinerer



I.4.3 Anlagenleistung - Behandlungsanlagen

- BE 1 : 2000t/d
Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen
- BE 2: 2000t/d
Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
- BE 3: 800t/d
Anlage zur nassmechanischen Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen ...
- BE 4: 2000t/d
Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt
- BE 5: 2000t/d
Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Der maximale Durchsatz von 2000t/d für alle Anlagen/Betriebseinheiten zusammen darf insgesamt nicht überschritten werden.

I.4.4 Maximale Lagerkapazitäten

- BE 1: 6000t
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen
- BE 2 und BE 3 und BE 4: insgesamt 25000t
Anlage zur zeitweiligen Lagerung bis zu einem Jahr von nicht gefährlichen Abfällen
- BE 5: 49000t
Anlage zur Lagerung von Inertabfällen über einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr

Zusätzlich sind für alle BE die in Nebenbestimmung I.4.1 angeführten AVV spezifischen Einzellagermengen verbindlich.

I.4.5 Betriebszeiten

Montag bis Donnerstag: 7.00 bis 17.00
Freitag: 7.00 bis 15.00
Samstag: 9.00 bis 12.00 (von Mai bis Dezember)
Nachtbetrieb: 10 Tage im Jahr (22:00 bis 06:00 Uhr)

I.4.5 Fahrverkehr



Pro Tag sind maximal 120 Hinfahrten und 120 Abfahrten durch LKW zulässig.

II. Konzentrationsgrundsatz:

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen unter Nebenbestimmungen mit ein:

1. Baugenehmigung

Die baurechtliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 384, Gemarkung und Gemeinde Tacherting, wird gemäß Bauantrag vom 28.12.2015 erteilt.

2. Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

- 2.1 Die Eignung des Lagers für feste Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften (WGS 1, Halle 7-A), zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen gemäß vorliegenden Antragsunterlagen wird festgestellt.
- 2.2 Die Eignung des Lagers für feste wassergefährdende Stoffe (WGS 2, Halle 7 A) zur Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen gemäß vorliegenden Antragsunterlagen wird festgestellt.
- 2.3 Die Eignung des Lagers für feste wassergefährdende Stoffe (WGS 3, in Halle 1, 2 und Zwischenüberdachung) zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß vorliegenden Antragsunterlagen wird festgestellt.

III. Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen sind in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt. Diese Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 07.11.2018“ versehen und als Beilage Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstempel versehen.

IV. Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.



Evtl. angebrachte Farb-Eintragungen (rot bzw. grün) in den Ihnen vorliegenden geprüften Unterlagen zur Standsicherheit und zum Brandschutz sind jeweils zu beachten.

1.2 Erlöschen der Änderungsgenehmigung - Auflösende Bedingung:

Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn mit den beantragten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen gem. Nr. 1.2 dieses Bescheides nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Betrieb der geänderten und erweiterten Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils ab Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.

1.3 Betreiberwechsel:

Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unter Angabe

- des neuen Betreibers (vollständiger Name/Firmenbezeichnung, Anschrift, sonstige Kontaktdaten) sowie
- des Zeitpunktes des Wechsels unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Anforderungen an den Baubeginn

2.1 Im Rahmen der gem. Nr. 1.2 dieses Bescheides genehmigten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen hat bzgl. der (Erd-) Baumaßnahmen eine „ökologische Baubegleitung“, durch einen Sachverständigen, zu erfolgen. Sich daraus ggf. ergebende Maßnahmen sind bei Bedarf im Vorfeld mit dem Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, abzustimmen.

2.2 Vor Baubeginn muss durch ein Schnurgerüst die Grundfläche sämtlicher neu zu errichtender baulichen Anlagen abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein (Art. 68 Abs. 6 Satz 1 BayBO). Die Grenzsteine sind freizulegen. Mit den Bauarbeiten (einschließlich Bauaushub) darf erst begonnen werden, wenn die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) nachgewiesen wird (Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO).

Als Nachweis ist dem Landratsamt eine Einmessbescheinigung eines Sachkundigen (z.B. Maurermeister, Zimmermeister, Bautechniker, Bauingenieur, Architekt) vorzulegen, in der die genehmigte Lage und Höhenlage des Gebäudes bestätigt wird. Bitte verwenden Sie hierzu das beigefügte Formular.

2.3 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Baubeginnsanzeige“ spätestens eine Woche vor Baubeginn vorliegt.



Hinweis:

Die entsprechenden Formulare sind im Internet abrufbar unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

3. Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme und Nutzungsaufgabe:

- 3.1 Die (teilweise) Nutzungsaufnahme der gemäß Nr. 1.2 dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 3.2 Die Aufnahme der Nutzung der genehmigten Maßnahmen darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ samt Bescheinigungen, insbes. Prüfbescheinigung Standsicherheit II und Brandschutz II, sowie sämtlich geprüfte Unterlagen, vorliegen.
- 3.3 Die schriftliche Anzeige gem. Nr. 3.2 muss der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Nutzungsaufnahme vorliegen.

Eine gesonderte Mitteilung der Inbetriebnahme ist nicht erforderlich.

3.4 Abfallrechtliche Sicherheitsleistung:

- 3.4.1 Die Alz Kies und Recycling GmbH hat jederzeit sicherzustellen, dass die festgelegte Sicherheitsleistung den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Lagermenge und den aktuellen Entsorgungspreisen entspricht. Aufgrund möglicher Änderungen der Entsorgungspreise kann die Höhe der Sicherheitsleistung jederzeit angepasst werden. Die Überwachung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.5 Nutzungsaufgabe des Lagers für ölverunreinigte Böden:

- 3.5.1 Die Nutzungsaufgabe des Zwischenlagers für ölverunreinigte Böden ist dem Landratsamt Traunstein innerhalb von 2 Wochen nach Inbetriebnahme des WGS 1 in Halle 7 mitzuteilen.
- 3.5.2 Die Stahlwanne ist von einem Fachbetrieb nach WHG reinigen zu lassen. Eine Bestätigung darüber ist dem Landratsamt Traunstein vorzulegen.
- 3.5.3 Der Bericht des externen Gutachters über die Schadstoffhaltigkeit und die Entsorgungswege von Wänden und Fundamenten ist innerhalb eines Jahres nach der Nutzungsaufgabe und vor dem Rückbau dem Landratsamt Traunstein vorzulegen. Der Gutachter ist darauf hinzuweisen, dass bei nicht abtrennbaren oberflächlichen Kontaminationen eine Mischprobe nicht zulässig ist. Liegen organoleptisch oder sensorisch auffällige Kontaminationsschwerpunkte vor, ist eine



Hot-Spot- Beprobung vorzunehmen.

4. Baurechtliche Anforderungen, Anforderungen an den Brandschutz:

- 4.1 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist über den Feuerwehreinsatzplan, die Unterlagen bzgl. der Löschwasserversorgung sowie den geprüften/fortgeschriebenen Brandschutznachweis zu unterrichten.
Als Nachweis hierüber ist eine entsprechende Bestätigung des örtlichen Feuerwehrkommandanten im Betriebshandbuch vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2 Vorbehalt nachträglicher Auflagen bzgl. der Errichtung statisch beanspruchter sowie brandschutzrelevanter Bau- und Konstruktionsteile:
Diese Änderungsgenehmigung wird im Hinblick auf die Errichtung statisch beanspruchter sowie brandschutzrelevanter Bau- und Konstruktionsteile unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen erteilt.

5. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen:

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher gültigen Bescheide ... zu den Belangen Immissionsschutz und Abfallrecht werden durch die hierzu nachfolgenden Auflagen ersetzt.

5.2 Anforderungen an die Luftreinhaltung:

- 5.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Geruchsstoffemissionen:

- 5.2.1.1 Folgende Abfälle, die zur Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können, dürfen nur in geschlossenen bzw. abgedeckten Containern oder mit Folien abgedeckt gelagert werden:

...

- 5.2.1.2 Flüssige, schlammförmige oder pastöse Gemische ... dürfen nur in geschlossenen Gebinden oder Containern gelagert werden.

- 5.2.1.3 Soweit aufgrund von organischen Bestandteilen in sonstigen Abfällen Abbauvorgänge stattfinden, die zur Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können, sind diese Abfälle abzudecken oder in geschlossene Behälter oder Container zu laden.

- 5.2.1.4 Stauwasserbildungen und Sedimentablagerungen im Bereich von Lagerboxen oder in offenen Containern sind durch geeignete Ausbildung bzw. Aufstellung der Boxen/Container sowie durch Reinigung der Boxen/Container zu minimieren.

- 5.2.1.5 In einer Betriebsanweisung ist Folgendes festzulegen:



- täglicher Arbeitsrundgang
- Feststellung und Dokumentation hoher oder unüblicher Geruchsintensitäten
- kurzfristige Veranlassung der Räumung und Reinigung der geruchsverursachenden Stelle oder anderweitige Maßnahmen zur Geruchsvermeidung (z.B. Abdecken).

5.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung von Staubemissionen:

5.2.2.1 Verkehrsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise zu befestigen oder zu betonieren, die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer nass kehrenden Kehrmaschine bzw. eines Saugkehrgeräts); dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.

5.2.2.2 Die zur Bearbeitung bzw. Aufbereitung der Recyclingmaterialien eingesetzten Maschinen und Geräte (Brecher und Siebanlage) sind jeweils mit Wasserbedüsung bzw. –vernebelungseinrichtungen auszurüsten. Bei ausreichender Feuchte des Materials kann auf die Wasserbedüsung verzichtet werden, wenn keine deutlich sichtbare Staubemission auftritt.

5.2.2.3 Die Aufgabestelle für die Materialaufgabe ist von dem Erfordernis einer Befeuchtungseinrichtung ausgenommen, wenn das Material aufgrund seiner Feuchte oder seines geringen Feinanteils bei der Aufgabe keine deutliche Staubentwicklung verursacht.

5.2.2.4 Die Abwurfbänder, mit denen entsprechende Halden aufgeschüttet werden, müssen der sich einstellenden Haldenhöhe angepasst werden. Im Bedarfsfall ist durch eine Befeuchtung des gebrochenen Materials sicherzustellen, dass beim Abwurf auf die Halde keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. Ggf. sind bei höheren Windgeschwindigkeiten Sieb- und Brechvorgänge einzustellen.

5.2.2.5 Soweit die gegebene Lage des Anlagenstandorts nicht ausreichend sicherstellt, dass sichtbare Staubbefreiungen bei der Lagerung der Input- und Outputmaterialien vermieden werden, sind geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung) vorzusehen.

5.2.2.6 Bei der Verladung auf Lkws ist ebenfalls eine Wasserbedüsung bzw. –vernebelung vorzunehmen (z.B. Bedüsung mittels flexiblem Schlauch oder Einsatz einer verfahrbaren Nebelkanone), sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist und es zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommt.

5.2.2.7 Zur Erfüllung der Auflagen zur Wasserbedüsung, Befeuchtung usw. ist eine ausreichende Wasserversorgung sicherzustellen. Bei einem Ausfall der Wasserversorgung für die Bedüsungs- bzw. Vernebelungseinrichtungen dürfen die jeweiligen Aggregate nicht betrieben werden.



- 5.2.2.8 Unbefestigte Flächen, die von Bau- und Arbeitsmaschinen befahren werden, sind bei anhaltender Trockenheit zu befeuchten.
- 5.2.2.9 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden (z.B. durch Einsatz von Kehrgeräten).
- 5.2.2.10 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.
- 5.2.2.11 Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:
- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z.B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z.B. Halden, Fahrwege, Aufgabe)
 - Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe)
 - Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (< 20 km/h)
 - regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)
- Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) jährlich zu erläutern. Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.
- 5.2.2.12 Die Zwischenlagerung aussortierter Störstoffe (Leichtstoffe) hat in Containern zu erfolgen, so dass Windverfrachtungen ausgeschlossen werden können.
- 5.2.3 Motoremissionen:
- 5.2.3.1 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselmotorkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 5.2.3.2 Die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (hier Bagger, Siebanlagen, Brecher, Radlader und mobile Transportbänder) müssen den Anforderungen der 28. BImSchV entsprechen.
- 5.2.3.3 Soweit Aggregate, die in den Anwendungsbereich der 28. BImSchV fallen, ausgetauscht oder neu angeschafft werden, müssen diese mindestens den Anforderungen der Stufe IIIA entsprechen.



- 5.2.3.4 Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren der unter Nr. 5.2.3.2 dieses Bescheides genannten Aggregate regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (jährlich) vorsehen.

5.3 Anforderungen an den Lärmschutz:

- 5.3.1 Die durch den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage, einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den nachfolgend aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tagzeitraumes (06.00 bis 22.00 Uhr) einen Immissionsrichtwertanteil in Höhe von 53 dB(A) nicht überschreiten:

Immissionsort Nr.	Beschreibung
1	Wohnhaus Höbering, Grundstück Fl.-Nr. 503, Gemarkung Engelsberg
2	Wohnhaus Unterbrunnham, Grundstück Fl.-Nr. 301, Gemarkung Tacherting
3	Wohnhaus Altöttingerstr. 77, Grundstück Fl.-Nr. 379/5, Gemarkung Tacherting

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen tagsüber an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TA Lärm in Höhe von 60 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 5.3.2 Ein Anlagenbetrieb ist nur an zehn Stunden pro Tag während der Tageszeit zulässig.
- 5.3.3 An maximal 10 Tagen im Kalenderjahr darf während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr Ausbausphalt (AVV 17 03 02) angeliefert werden.
- 5.3.4 Während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr darf an diesen 10 Tagen an den unter Nr. 5.3.1 angeführten Immissionsorten der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.
- 5.3.5 Für die Behandlung von Bauschutt und Beton sind bei den im Freien betriebenen Aufbereitungsanlagen bzw. Schallquellen bei einer jeweils maximal 10-stündigen Betriebszeit folgende Schalleistungspegel L_w einzuhalten.

Schallquelle	L_w in dB(A)
Prallmühle	114
Backenbrecher	119



Siebanlage	110
------------	-----

- 5.3.6 Bei Betrieb aller in Nr. 5.3.5 dieses Bescheides genannten Aufbereitungsanlagen für die Behandlung von Bauschutt und Beton ist ein zusätzlicher Betrieb des Hydraulikmeißels (Aufsatz für Hydraulikbagger) nicht zulässig.
Erfolgt während der Aufbereitung kein Einsatz des Backenbrechers, kann der Hydraulikmeißel für eine tägliche Betriebszeit von zwei Stunden eingesetzt werden.
Für den Fall, dass bei der Behandlung von Bauschutt und Beton keine Zerkleinerungsanlagen betrieben werden, kann der Betrieb des Hydraulikmeißels für maximal vier Stunden pro Tag erfolgen.

Hierzu ist eine entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen, die betroffenen Mitarbeiter sind hierüber zu unterrichten.

- 5.3.7 Ein Betrieb der Raupenmobilen Prallmühle MFL RCI 130.130 TV ist nur anstelle der Raupenmobilen Prallmühle SBM Remax oder Keestrack Destroyer 1011 zulässig.
- 5.3.8 Variationen von den aufgeführten Schalleistungspegeln und Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der vorherigen schalltechnischen Prüfung.
- 5.3.9 Auf gesonderte Aufforderung durch das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz, ist durch ein gemäß § 29b BImSchG zugelassenes Institut unverzüglich nachzuweisen, dass die o.g. Anforderungen beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

6. Anforderungen des Abfallrechts:

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Die Annahme, Lagerung, Aufbereitung, Verwertung und Qualitätssicherung der Abfälle und RC-Baustoffe hat bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Vorschriften nach den Vorgaben nachfolgender Regelwerke zu erfolgen:
- Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ in der Fassung vom September 1997, eingeführt u.a. durch das Schreiben des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 09.03.1998, Az. 8/43-8754.2-1997/1.
 - Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005, eingeführt mit Schreiben des StMUGV vom 09.12.2005, Gz. 84-U8754.2-2003/7-50.



- LfU-Merkblatt Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter“ in der Fassung vom 01.08.2010.

Hinweis: Je nach geplanter Maßnahme können weitere Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen Anwendung finden, z.B.:

- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ in der Fassung vom 09. Dezember 2005, eingeführt mit Schreiben des StMUGV vom 20.12.2005,
- Gz. 58-U4543-2004/17-18.
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern ZTV wwG-StB By 05 - Ausgabe 2005, eingeführt durch die gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12. Dezember 2005, Az. II D 9-43437-002/92.
- Richtlinie 880.4010 „Bautechnik, Verwertung von Altschotter“ der Bahn AG.
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau - Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2004, Fassung 2007.

6.2 Einsatzstoffe

- 6.2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die unter der Nr. I.4.1 in der Tabelle genannten Einsatzstoffe.
- 6.2.2 Es dürfen nur Abfälle der in der Tabelle aufgeführten Abfallschlüssel angenommen, zwischengelagert und behandelt werden. Die dort genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß AVV sind zu verwenden. Soweit Analyseparameter von der beabsichtigten weiteren Verwendung abhängig sind, muss für diese Verwendung geltendes Regelwerk zugrunde gelegt werden.

6.3 Bauliche und technische Anforderungen

- 6.3.1 Die Zufahrten zum Betriebsgelände sind außerhalb der Betriebszeiten mit einem Tor oder einer Schranke zu verschließen. Die Bereiche der immissionsschutzrechtlichen Anlagenflächen, die an den öffentlichen Weg grenzen, sind mit einem Zaun zu versehen. Alle anderen Bereiche der immissionsschutzrechtlichen Anlagenflächen zu Nachbargrundstücken hin, an denen Absturzgefahr besteht, sind durch geeignete bauliche Sicherungsmaßnahmen zu sichern.



- 6.3.2 In der Anlage sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereiche (Behandlungs- und Rangierflächen) einzurichten und zu kennzeichnen. Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind.
- 6.3.3 Die Lager- und Behandlungsflächen der Betriebseinheiten BE 1 – BE 4 sind in Beton- oder Asphaltbauweise auszuführen. Die Flächen sind monatlich auf Schäden zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle und ggf. erforderliche Reparaturen sind im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 6.3.4 Auf befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser ist zu erfassen. Sofern die Abwässer aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht abgeleitet werden dürfen, sind sie als Abfälle einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

6.4 Annahme

- 6.4.1 Bei den Probenahmen ist das Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“, Stand November 2017 bzw. in der jeweils aktuellen Fassung, des Bay. LFU oder die LAGA PN 98 bzw. die DIN 19698-1 zu beachten.
- 6.4.2 Bei allen Analysen muss ersichtlich sein, wie die Probennahmen gemäß Auflage 6.4.1 erfolgt sind. Die Analysen sind von akkreditierten Untersuchungsstellen nach DIN ISO/IEC 17025 für das Fachmodul Abfall durchzuführen.
- 6.4.3 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lager- und Durchsatzkapazität der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur erfolgen, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle festgelegt ist und in einer angemessenen Frist (längstens die maximal genehmigte Lagerdauer) erfolgen kann.
- 6.4.4 Vor der Anlieferung von Abfällen in der BE 1 (Lager für gefährliche Abfälle) hat sich die Fa. AKR die Deklarationsanalysen zu den jeweiligen Anlieferungschargen in erforderlichem Umfang vorlegen zu lassen. Die Deklarationsanalyse muss die für die beabsichtigte weitere Entsorgung nötigen Analysenparameter enthalten. Darüber hinaus sind bei spezifischem Verdacht auch andere vermutete Schadstoffe zu analysieren.
Hiervon ausgenommen sind die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Abfälle, sofern das Material auf Basis der Eingangskontrolle inklusive Plausibilitätsprüfung aufgrund der Herkunft und sensorischer Prüfung die für die nachfolgend geplante Entsorgung geeignet ist und es keine Anhaltspunkte für andere vermutete Schadstoffe gibt.

...

Zur Deklaration und Nachweisführung für ... ist die Nachweisverordnung zu beachten und die entsprechenden Entsorgungsnachweise zu führen. Die Notwendigkeit einer Deklarationsanalyse bei der Annahme ergibt sich aus dem konkreten Entsorgungsnachweis.

Hinweis:



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

...

6.4.5 Vor der Anlieferung von Abfällen in der BE 2 (Lager für nicht gefährliche Abfälle) hat sich der Anlagenbetreiber die Deklarationsanalysen zu den jeweiligen Anlieferungschargen in erforderlichem Umfang vorlegen zu lassen. Die Deklarationsanalysen müssen die für die beabsichtigte weitere Entsorgung nötigen Analysenparameter enthalten. Darüber hinaus sind bei spezifischem Verdacht auch andere vermutete Schadstoffe zu analysieren.

...

6.4.6 Das Erfordernis einer Deklarationsanalytik für Bauschutt ist dem LfU-Merkblatt „Beprobung von Böden und Bauschutt“ mit dem jeweils aktuellen Stand zu entnehmen.

6.4.7 Die Deklarationsanalytik für ... hat bei der erstmaligen Annahme eines solchen Abfalls aus einer bestimmten Herkunft zu erfolgen. Bei gleich bleibender Herkunft und gleich bleibendem Aufbereitungsprozess sind danach mindestens eine Nachkontrolle drei Monate nach der erstmaligen Annahme sowie Kontrollen alle zwei Jahre durchzuführen. Wenn es sich um Kieswaschschlamm ohne Zusatzstoffe handelt, der in die Grube zurückgeführt wird, aus der er stammte, so ist keine Analyse notwendig.

6.4.8 Bei ... kann falls diese nachfolgend in ein ... entsorgt werden dann auf eine Deklarationsanalytik verzichtet werden, wenn das Lackansprühverfahren oder die anderen geeigneten qualitativen Schnelltests eingesetzt werden (Hinweis auf: LfU-Merkblatt Nr. 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßen-aufbruch“ in der jeweils aktuellen Fassung).

6.4.9 Für „17 02 01 Holz“ und „20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt“ ist zur Einstufung in die Kategorien der Altholzverordnung und zur hierauf basierenden Zuordnung zu Abfallschlüsseln und -Bezeichnungen der AVV für als gefährlich und für als nicht gefährlich eingestufte Abfälle nach der Altholzverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung vorzugehen und es sind darüber hinaus folgende Punkte zu beachten:

- Vom Altholzanlieferer sind Art, Herkunft und Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu den Altholzkategorien gemäß § 2 Nrn. 4, 5 AltholzV anzugeben. Ab Anlieferungen von Mengen über 100 kg sind hierzu entweder der Anlieferungsschein gemäß Anhang VI der AltholzV oder Praxisbelege zu verwenden.
- Bei der Annahme der Altholzabfälle ist neben der Mengenermittlung eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Angaben des Anlieferers und auf die Verunreinigung mit Störstoffen durchzuführen. Dazu ist das Altholz möglichst flächig auszubreiten. Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



- Die Annahme und Entladung des Altholzes hat durch Personal, das über die erforderliche Sachkunde verfügt, zu erfolgen. Die Sachkunde ist durch Teilnahme an einem ab-fallspezifischen Lehrgang nachzuweisen.
- Soweit in den angelieferten Abfällen Störstoffe und Fehlwürfe enthalten sind, sind diese – soweit sie die Verwertung behindern – auszusortieren.

6.4.10 Für „17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen“, ist wie folgt vorzugehen:

- Der Betreiber muss dem Erzeuger und Besitzer oder dem Transporteur von Gemischen, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten bei der erstmaligen Übergabe in Textform bestätigen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.
- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

6.4.11 Vor der Anlieferung von Abfällen in den BE 3 und BE 4 hat sich die Fa. AKR die Deklarationsanalysen in erforderlichem Umfang von den jeweiligen Anlieferungschargen vorlegen zu lassen. Die Deklarationsanalyse muss die für die beabsichtigte weitere Entsorgung bzw. Behandlung nötigen Analyseparameter enthalten. Darüber hinaus sind bei spezifischem Verdacht auch andere vermutete Schadstoffe zu analysieren.

6.4.12 In der Betriebseinheit BE 5 dürfen nur Abfälle angenommen werden, die die Richtwerte RW 1 des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005 einhalten.
Für Anlieferungen, bei denen Zweifel über die Einhaltung der Richtwerte RW 1 besteht, ist ein Nachweis der Umweltverträglichkeit durch chemische Analysen zu erbringen. Werden diese Nachweise nicht erbracht dürfen diese Abfälle nicht der BE 5 zugeführt werden. Für den Nachweis ist das Merkblatt „Boden- und Bauschutthaufwerke – Beprobung, Untersuchung und Bewertung, Stand: November 2017 des Bay. Landesamtes für Umwelt zu beachten. Die Analysen sind durch ein geeignetes Labor z.B. akkreditierte Untersuchungsstellen nach DIN ISO/IEC 17025 für das Fachmodul Abfall durchzuführen.

6.4.13 Die Kleinanlieferungen nach Nebenbestimmung 6.4.5 sind nach AVV sowie geplantem Entsorgungsweg getrennt auf je einem Sammelhaufwerk zusammenzuführen. Gemäß Merkblatt „Entsorgung von mineralischen Abfällen aus Baumaßnahmen – Entsorgung von Kleinmengen“ vom LfU ist bei einer Haufwerksgröße von maximal 500 m³ eine Deklarationsanalyse erstellen zu lassen. Das untersuchte Material ist entsprechend der Ergebnisse weiter zu handhaben.



6.4.14 Bei der Annahme der Abfälle in den Betriebsbereichen BE 1 –BE 4 ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen. Die Eingangskontrolle hat folgende Schritte zu umfassen:

- Ermittlung der Herkunft der Abfälle,
- Ermittlung der Masse,
- Feststellung der Abfallart und Zulässigkeit der Annahme,
- Prüfung der Begleitpapiere,
- Sichtkontrolle zur Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Stör-/Fremdstoffanteile.

Sollten sich dabei Abweichungen zwischen dem angelieferten Abfall und den Angaben des Erzeugers, z.B. in der Deklarationsanalyse bzw. den Begleitpapieren ergeben, ist die Annahme nicht zulässig und die Anlieferung ist abzuweisen.

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind für jede Anlieferung getrennt im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.4.15 In den angelieferten Abfällen enthaltene Stör- und Fremdstoffe sind auszusortieren.

6.4.16 Sofern nicht der Deklaration entsprechende Abfälle angeliefert werden, ist Folgendes zu veranlassen:

- a. Die Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen.
- b. Werden die Abfälle zurückgewiesen und vom Anlieferer wieder abtransportiert oder vom Anlagenbetreiber umdeklariert, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren und in der Jahresübersicht aufzuführen. Handelt es sich um gefährliche Abfälle, ist dies dem Landratsamt Traunstein unter Angabe des Anlieferers (Name, Kfz-Kennzeichen, Adresse) schnellstmöglich mitzuteilen.
- c. Wird bei der Prüfung der Deklarationsanalyse festgestellt, dass ein Abfall von „gefährlich“ zu „nicht gefährlich“ oder umgekehrt umdeklariert werden muss, ist dies unverzüglich der für den Abfallerzeuger zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die „Zentrale Stelle Abfallüberwachung“ im LfU, Dienststelle Kulmbach, ist zu informieren. Die Annahmeanalytik, die zur Umstufung geführt hat, ist nachzureichen.

Die Vorgehensweise ist in Zweifelsfällen mit dem Landratsamt Traunstein abzustimmen.

6.4.17 Bei der Annahme von Straßenaufbruch ist anhand der Deklarationsanalyse festzustellen, ob

- nicht pechhaltiger Straßenaufbruch (PAK – Gehalt nach EPA \leq 25 mg/kg)
- pechhaltiger nicht gefährlicher Straßenaufbruch (PAK – Gehalt nach EPA $>$ 25 mg/kg und $<$ 1000mg/kg)
- Pechhaltiger gefährlicher Straßenaufbruch (PAK – Gehalt nach EPA \geq 1000 mg/kg)



vorliegt.

Der gemäß obigen Anforderungen unterschiedene Straßenaufbruch ist jeweils getrennt zu lagern.

Bei nicht deklarierten Kleinmengen von Straßenaufbruch kann die Feststellung der Pechhaltigkeit auch durch das Lackansprühverfahren mit geeigneten lösemittelhaltigen Lack und anschließender Fluoreszenz unter UV-Licht erfolgen.

- 6.4.18 In der Anlage dürfen gefährliche Abfälle angenommen werden, wenn für sie ein Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis vorliegt.
- 6.4.19 In der Anlage dürfen nicht gefährliche Abfälle angenommen werden, wenn die weitere Verwertung vorab nachweislich sichergestellt ist. Entsprechende Nachweise sind dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.
- 6.4.20 Werden bei der Eingangskontrolle asbesthaltige Materialien oder Materialien aus künstlichen Mineralfasern im angelieferten Abfall festgestellt, ist zu entscheiden, ob das Material insgesamt als asbesthaltiger bzw. mit künstlichen Mineralfasern verunreinigter Abfall entsorgt werden muss oder ob die Verunreinigungen unter Vermeidung jeglicher Staubentwicklung aussortiert werden können.
- 6.4.21 Die Entladung der angenommenen Abfälle darf nur unter Aufsicht eines Firmenmitarbeiters erfolgen.
- 6.4.22 Für Anlieferungen, bei denen Zweifel über die Schadstofffreiheit der Abfälle bzw. Unterschreitung der Richtwerte RW 1 besteht, ist ein Nachweis der Umweltverträglichkeit durch chemische Analysen zu erbringen. Werden diese Nachweise nicht erbracht dürfen diese Abfälle nicht der BE 5 zugeführt werden.
- 6.4.23 Die angenommenen Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart zu lagern. Eine Vermischung ist nur auf Grundlage des in Nr. 6.4.10 genannten Leitfadens zulässig.

6.5 Herstellung von RC Baustoffen – Anforderung an die Herstellung/Verwertung

- 6.5.1 Die Anforderungen an die Qualitätssicherung für Recyclingbaustoffe gemäß Punkt 5 des Leitfadens insbesondere Eigenüberwachung und Fremdüberwachung sind einzuhalten. Der Eignungsnachweis gemäß 5.3.1.1 des Leitfadens ist dem Landratsamt Traunstein zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.5.2 Zumindest alle 10.000 t oder alle 13 Produktionswochen bei diskontinuierlicher Produktion ist eine Fremdüberwachung durchzuführen.
- 6.5.3 Die Fremdüberwachung ist von einer Prüfstelle und/oder Überwachungsgemeinschaft durchzuführen, welche die Anerkennung nach RAP-Stra 15 für Fremdüberwachungsprüfungen



im Fachgebiet Recyclingbaustoffe (I2) besitzen bzw. als Prüfstelle im Fachgebiet Gesteinskörnungen oder AQS-zertifizierten Analysenlabor anerkannt sind.

- 6.5.4 Die hergestellten Recyclingbaustoffe sind getrennt nach den umwelttechnischen Anforderungen und den Korngruppen/Lieferkörnungen zu lagern.

6.6 Anforderungen an den Betrieb

- 6.6.1 Die Lagerungsdauer für Abfälle der Betriebseinheiten BE 1 – BE 4 wird auf maximal ein Jahr begrenzt.
- 6.6.2 Die in den einzelnen Lagerbereichen gelagerten Abfälle sind grundsätzlich nach Abfallart, Belastung und Herkunft getrennt zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand oder bauliche Trennung sicherzustellen, sofern Art und Beschaffenheit der Abfälle nicht zusätzliche technische Maßnahmen erfordern. Die Output-Fractionen aus der Aufbereitung sind ebenfalls getrennt zu lagern.
- 6.6.3 Jedes Haufwerk gefährlicher Abfälle ist zu kennzeichnen (z.B. auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften).
- 6.6.4 Gefährliche Abfälle dürfen ausschließlich in der neu zu errichtenden Halle H7-A gelagert und behandelt werden.
- 6.6.5 In der nassmechanischen Behandlungsanlage darf ausschließlich nicht gefährlicher Gleisschotter (AVV-Nr. 17 05 08) aufbereitet werden. Zur Aufbereitung des Waschwassers darf ein Flockungshilfsmittel der Wassergefährdungsklasse (WGK) bis 1 eingesetzt werden.
- 6.6.6 Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.
- 6.6.7 Die Lagerung aussortierter Stör-/Fremdstoffe hat für jede Abfallart getrennt gemäß den in Anlage X der Antragsunterlagen beschriebenen Lagerbedingungen zu erfolgen.
- 6.6.8 Materialien, aus denen Flüssigkeiten austreten können, sind in dichten Containern zu lagern.
- 6.6.9 Pechhaltiger und nicht pechhaltiger Straßenaufbruch dürfen nicht zusammen gelagert werden. Eine Zusammenlagerung von nicht gefährlichem und gefährlichem Pechhaltigen Straßenaufbruch ist unzulässig.

6.7 Maschinelle Behandlung von Abfällen

- 6.7.1 Anhand der Deklarationsanalyse soweit diese nach den Nebenbestimmungen 6.4.4 bis 6.4.6 erforderlich ist, ist für jeden Abfall, bei dem eine Schadstoffentfrachtung (z.B. auch RW2 Entfrachtung zu RW1) erfolgen soll, festzulegen, welche Behandlung durchgeführt wird (z.B. Brechen/Sieben in verschiedene Körnungen oder nassmechanische Behandlung).



- 6.7.2 Der entwässerte Schlamm aus der Kammerfilterpresse der nassmechanischen Behandlung ist zu analysieren, nach AVV einzustufen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.7.3 Abfälle mit schadstoffhaltigen Anhaftungen (z.B. grobstückiger Betonbruch mit PAK-haltigen Anstrichen) sind – soweit verhältnismäßig – vor der Behandlung auszusortieren und dürfen nicht durch die Behandlung mit der ganzen Abfallcharge vermischt werden (Verdünnungsverbot). Sofern dies nicht möglich ist oder außer Verhältnis zum Aufwand steht, richtet sich die Entsorgung/weitere Verarbeitung der Gesamtcharge nach den Ergebnissen der „Hot-Spot-Beprobung“, d.h. der Beprobung der am höchsten belasteten Schicht.

6.8 Stoffstromkontrolle maschinell behandelte Abfälle

- 6.8.1 Die Menge der Abfälle, die der mechanischen Behandlung zugeführt werden, ist aufgeschlüsselt nach ihren AVV Nummern zu erfassen (z.B. durch eine Radladerwaage) und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.8.2 Wenn durch die mechanische Behandlung (trockenmechanisch oder nassmechanisch) das Schadstoffpotential im Haufwerk verändert wird, sind alle erzeugten Fraktionen zum Nachweis des Behandlungserfolges zu untersuchen und soweit sich der Ursprungsabfallschlüssel ändert auch nach AVV einzustufen.
Bei nicht gefährlichen Bodenaushub (AVV 170504) kann auf weitere Analysen verzichtet werden, wenn die Deklarationsanalyse geeignete Aussagen zur Schadstoffverteilung enthält. Werden nur bauphysikalische Eigenschaften (z.B. durch Brechen) eingestellt und die ursprünglichen einstufigsrelevanten und abfallspezifischen Eigenschaften nicht verändert sind keine Untersuchungen nötig.
- 6.8.3 Die Menge der einzelnen Fraktionen, die eine mechanische Behandlung durchlaufen haben und wieder einzelnen BE oder Lagerbereichen zugeführt werden, ist mit der Zuordnung der AVV Nummern bzw. des RC Produktes (z.B. RC – Mix) nach der Behandlung zu erfassen (z.B. mittels Radladerwaage) und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.8.4 Nach der Behandlung von gefährlichen Abfällen ist der die Herkunft prägende Abfallschlüssel weiter zu verwenden, sofern nicht durch die Behandlung Schadstoffe nachweislich zerstört (umgewandelt) oder abgebaut werden. Für die entstehenden Fraktionen ist ein Abfallschlüssel aus dem Kapitel 19 der AVV zu verwenden. Zusätzlich sind die entstehenden Fraktionen konkret zu beschreiben.
- 6.8.5 Manuelles Aussortieren von Materialien aus einem Abfallgemisch wird nicht als mechanische Behandlung angesehen. Für diese Materialien ist ein geeigneter Abfallschlüssel des Kapitel 17 zu verwenden.
- 6.8.6 Jede einzelne Charge aus der Behandlung muss die Anforderungen der nachfolgenden innerbetrieblichen Weiterverarbeitung (z.B. Zuordnung zu BE 5 – Richtwerte, Grenzwerte) erfüllen.



6.9 Verdünnung und Vermischung von Abfällen

- 6.9.1 Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen nicht durch Zugabe von geringer belastetem Material eingestellt werden (Verdünnungsverbot).
- 6.9.2 Kleinchargen nach 6.4.2 können zusammen gelagert und behandelt werden, wenn sie eine vergleichbare Schadstoffbelastung aufweisen.
- 6.9.3 Die Vermischung von geringer belastetem Material, d.h. $\leq Z$ 1.2 oder RW 1, aus verschiedenen Chargen ist zulässig, sofern die Verwertung nach dem höchsten Belastungswert der unvermischten Charge(n) erfolgt.
- 6.9.4 Eine Vermischung von Output-Fractionen darf vorgenommen werden, wenn nach Vorliegen der Analyseergebnisse die verschiedenen Fractionen eine gemeinsame Verwertung zulassen.
- 6.9.5 Gleichartige gefährliche und nicht gefährliche Abfälle dürfen nicht miteinander vermischt werden (z.B. MKW-verunreinigte Böden mit Schadstoffkonzentrationen kleiner und größer 2.500 mg/kg).
- 6.9.6 Die in den Abfällen enthaltenen Schadstoffe müssen untereinander verträglich sein. D.h. es muss ausgeschlossen sein, dass chemische Veränderungen infolge der Vermischung stattfinden.
- 6.9.7 Die Vermischung muss nachvollziehbar aufgezeichnet und im Betriebstagebuch dokumentiert werden und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorgelegt werden können.
- 6.9.8 Das Nachweisverfahren für Input-Chargen, die vermischt werden sollen, endet in der Anlage.
- 6.9.9 Für vermischte gefährliche Output-Chargen, für die ein Entsorgungsnachweis erforderlich ist, muss die Vermischung in der Deklaration dargestellt sein.
- 6.9.10 Vor einer Vermischung ist die Zulässigkeit mit der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde abzuklären.
- 6.9.11 Für die Herstellung von Versatzmaterial zur untertägigen Verwertung gelten die Vorgaben der Versatzverordnung.

6.10 Ausgangskontrolle

- 6.10.1 Der Deklarations- und Untersuchungsumfang (z. B: Deklarationsanalyse, Regelvermutung bei Asbest oder Bahnschwellen,...) für die Abfall Output-Fractionen hat nach den Vorgaben der für den jeweiligen Abfall einschlägigen Regelwerke zu erfolgen und ist bedarfsweise mit den



jeweiligen Entsorgungsstellen abzustimmen. Der Parameterumfang hat sich an den Belastungsparametern vor der Behandlung und dem geplanten Entsorgungsweg zu orientieren.

- 6.10.2 Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist zusätzlich zur Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich die Untersuchung der Abfall Output-Fraktionen von in der Anlage einer Behandlung unterzogenen Abfällen von einem unabhängigen Labor durchzuführen (Fremdüberwachung).
- 6.10.3 Chargen unterschiedlicher Herkunft dürfen grundsätzlich erst nach Durchführung der Ausgangsanalysen und erfolgter Freigabe durch die abnehmende Entsorgungsanlage miteinander vermischt werden.
- 6.10.4 Die Probennahme am Haufwerk hat repräsentativ zu erfolgen; d.h. Korngrößen sind entsprechend ihren Anteilen zu erfassen; Aufbau und Form des Haufwerks sowie mögliche Entmischungen sind zu berücksichtigen.
- 6.10.5 Die Probenehmer haben ihre Sachkunde nachzuweisen, z.B. durch ein Lehrgangszertifikat. Die Proben sind durch ein für die betreffenden Parameter akkreditiertes Labor untersuchen zu lassen.

6.11 Abfallentsorgung

- 6.11.1 Die aufbereiteten Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen oder Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund ihrer Art und Zusammensetzung zugelassen sind.

Hinweis:

Von den mineralischen Abfällen, die zur stofflichen Verwertung in Gruben oder Brüche bestimmt sind, dürfen gemäß dem Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ abhängig von der Standortkategorie nur „örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile“, „unbedenklicher Bodenaushub“, „rein mineralischer, vorsortierter Bauschutt“ und „vorsortierter, gereinigter Gleisschotter“ eingesetzt werden. Für andere artfremde mineralische Materialien wie z.B. Schlämme, Schlacken, Gießereisande kann eine Verfüllung nur nach erfolgreicher Prüfung des Einzelfalls zugelassen werden.

- 6.11.2 Beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

Abfall	Abfall-schlüssel	Bezeichnung
Ölverunreinigte Betriebsmittel, Putzwolle, Ölfilter	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Verschmutztes Nie-	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten



derschlagswasser von befestigten Betriebsflächen	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
Kehricht aus der Reinigung von Betriebsflächen	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
	20 03 03	Straßenkehricht
Altöle	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe und Schmieröle
Gemischter Schrott	17 05 04	Eisen und Stahl
Schlämme aus Einlaufschächten	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
Ölfilter	16 01 07*	Ölfilter
gemischter gewerblicher Abfall	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
Papier und Pappe	20 01 01	Papier und Pappe
Restmülltonne	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
Filterkuchen	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

Die mit (*) bezeichneten Abfälle sind als gefährlich gemäß AVV eingestuft.

Andere beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Traunstein.
Aus der mechanischen Behandlung aussortierte Stör-/Fremdstoffe sind geeigneten Abfallschlüsseln der Gruppe 19 12 zuzuordnen.

- 6.11.3 Für die der NachwV unterliegenden Abfälle sind entsprechende Entsorgungsnachweise zu führen. Für Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gemäß § 50 KrWG unterliegen, sind Nachweise über den Verbleib bzw. die Verwertung im Betriebstagebuch zu führen.
- 6.11.4 Nicht zu verwertende gefährliche Abfälle sind, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind, grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen.
- 6.11.5 Nicht zu verwertende nicht gefährliche Abfälle sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Traunstein anzudienen.
- 6.11.6 Ändert sich der im Genehmigungsverfahren dargelegte Entsorgungsweg eines Abfalls bezüglich der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG, so ist dies dem Landratsamt Traunstein innerhalb von zwei Wochen nach Wechsel des Entsorgungswegs mitzuteilen.



6.12 Dokumentation und Personal

- 6.12.1 Die Fa. AKR hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Traunstein zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.12.2 Die Fa. AKR hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche, die Fachkundenachweise des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
- 6.12.3 Die Fa. AKR hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- die Entsorgungsnachweise für alle angenommenen Abfälle, die der Nachweispflicht gemäß § 50 KrWG unterliegen,
 - die Entsorgungsnachweise für alle ausgehenden Abfälle, die der Nachweispflicht gemäß § 50 KrWG unterliegen,
 - die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel, Abfallart und -herkunft (Abbruchstelle, Anschrift des Anlieferers, etc.), Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
 - die Register für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel, Abfallart, Menge und Verbleib bzw. Anschrift des Abnehmers), sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
 - die Register für alle beim Betrieb der Anlage anfallenden, als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel, Abfallart, Menge und Verbleib bzw. Anschrift des Entsorgers,
 - die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung eines angelieferten Abfalls mit den Angaben in der Deklarationsanalyse bzw. den Begleitpapieren und getroffene Maßnahmen,
 - die Ergebnisse der Eingangskontrolle,



- h. die Dokumentation für die beim Betrieb der Anlage anfallenden, als nicht gefährlich eingestuften Abfälle und der entstehenden Recycling-Baustoffe, bzw. Rückstände (Belege zu Abfallart, Menge und Verbleib bzw. Anschrift des Entsorgers, Ausgangsanalysen einschließlich Probenahmeprotokollen),
- i. Menge und Abnehmer der als Produkt abgegebenen Recycling-Baustoffe,
- j. besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- k. Laufzeiten der Anlage,
- l. Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung,
- m. Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- n. durchgeführte Schulungen des Personals,
- o. Ergebnisse von Funktionskontrollen.

Soweit Abfalluntersuchungen des angenommenen Materials vorliegen, sind sie dem Betriebstagebuch beizufügen oder zuordenbar getrennt aufzubewahren.

Die Dokumentation hat nach den Vorgaben der für den jeweiligen Abfall einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls müssen belegt sein.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein.

Das Betriebstagebuch ist den Behörden auf Verlangen vorzulegen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

6.12.4 Die Fa. AKR hat für den Betrieb ausreichendes und qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde bereitzustellen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

6.12.5 Die Fa. AKR hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) vom 02.12.2016 zu bestellen. Person bzw. Personenwechsel ist dem Landratsamt Traunstein unaufgefordert mitzuteilen.



6.12.6 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Traunstein unverzüglich zu melden.

6.13 Jahresübersicht

6.13.1 Die Fa. AKR hat eine Jahresübersicht zu erstellen, in der mindestens aufzuführen sind:

- der Lagerbestand aller Abfälle und der RC Baustoffe, gegliedert nach Abfallschlüsseln bzw. nach Korngruppen/Lieferkörnungen zum 1.1. eines Kalenderjahres,
- die angenommenen Abfälle, mit Angabe von Abfallschlüsseln, Menge und Herkunft, gegliedert nach Abfallerzeugern,
- die Menge der angenommenen Abfälle nach Abfallschlüssel, die intern einer maschinellen Behandlung zugeführt wurden sowie deren interner Verbleib (z.B. DL 3) mit Angabe der Menge und des Abfallschlüssels bzw. des RC Baustoffes.
- die abgegebenen Abfälle bzw. RC Baustoffe gegliedert nach Abfallschlüsseln bzw. Korngruppen/Lieferkörnung des RC Baustoffes, Menge und Verwertungsmaßnahme
- die aussortierten und angefallenen Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln, Menge und Entsorgungsweg
- die Ergebnisse der Fremdüberwachung (Zertifikate)
- alle besonderen Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen.

Gesamt-Input und Gesamt-Output müssen sich unter Einbeziehung der lagernden Mengen zum Jahresende (Lagermenge zu Jahresanfang + Gesamt-Input = Gesamt-Output + Lagermenge zu Jahresende) entsprechen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres dem Landratsamt Traunstein vorzulegen.

Die Fa. AKR muss anhand der betriebsinternen Dokumentation den Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls darstellen können.

7. Anforderungen an den Arbeitsschutz:

7.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen sowie Zeichnungen zu ändern und zu betreiben.

7.2 Es sind die Arbeitsschutzbestimmungen unter Nummer 6 „Anlagensicherheit“ und Nummer 11 „Arbeitsschutz und Betriebssicherheit“ (jeweils der Antragsunterlagen) einzuhalten und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

7.3 Für den Umgang mit Abfällen sind die Gefährdungsbeurteilungen sowie die Betriebsanweisungen zu erstellen bzw. zu ergänzen.



7.4 Es ist sicherzustellen, dass für die Beschäftigten, die Umgang mit Abfällen haben, erforderliche Unterweisungen termingerecht durchgeführt werden (Unterweisungsmanagement).

8. Wasserrechtliche Anforderungen:

8.1. Die Stahlauskleidung sowie die Stahlwannen sind unter Berücksichtigung der DWA-A 786 auszuführen und in Anlehnung an die Stahlauffangwannenrichtlinie durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach WHG zu fertigen.

8.2 Im Rahmen der Erstprüfung durch einen Sachverständigen nach §§ 47, 53 AwSV ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2.1 der StawaR genannten Anforderungen zu prüfen und im Sachverständigenprüfbericht zu dokumentieren. Hierzu sind die Ausführungszeichnungen mit Detailangaben in prüffähiger Form dem Sachverständigen vorzulegen.

8.3 Mit der Fertigung darf erst begonnen werden, wenn der Sachverständige anhand eines Prüfberichtes im Wesentlichen die Einhaltung der StawaR bestätigt.

8.4 Die Schweißnähte sind vor Inbetriebnahme zu 100 % und wiederkehrend alle fünf Jahre, dann stichprobenartig durch ein zerstörungsfreies Prüfverfahren, z. B. Farbeindringprüfung oder Vakuumprüfung durch einen Sachverständigen nach §§ 47, 53 AwSV zu überprüfen.

8.5 Die Anlage ist durch regelmäßige Kontrollgänge durch ausgewiesenes Betriebspersonal zu überwachen. Diese Kontrollgänge sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.

8.6 Die Lager WGS 1, WGS 2 und WGS 3 sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach §§ 47, 53 AwSV zu prüfen.

8.7 Für das bestehende Lager für ölverunreinigte Böden ist eine Stilllegungsprüfung durch einen Sachverständigen nach §§ 47, 53 AwSV durchzuführen.

IV. Kostenentscheidung:

1. Die Alz Kies und Recycling GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des für die Erteilung dieses Bescheids angefallenen Aufwands zu tragen.

2. Für diesen Bescheid werden Kosten i.H.v. insgesamt ... € erhoben. Die Gebühr beläuft sich dabei auf einen Betrag von ... €, Auslagen sind i.H.v. ... € für die Zustellung dieses Bescheides angefallen.

Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen bzw. anfallende



Gebühren werden nacherhoben.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt:

Die AlzKies und Recycling GmbH (im Folgenden „Fa. AKR“) stellt mit Schreiben, Datum 28.12.2013, eingegangen am 03.01.2014, samt Antragsunterlagen einen Antrag gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Der o.g. Antrag wurde mit Datum 29.09.2014 am 29.09.2014, mit Datum 29.12.2015 am 30.12.2015 sowie zuletzt mit Datum 12.05.2016 am 24.05.2016 in jeweils überarbeiteter Fassung eingereicht.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich folgende (beantragte) Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen:

- Errichtung von Halle 7-A zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen.
- Umstrukturierung des bestehenden Betriebs und Einteilung der Anlage in Betriebseinheiten, Konzentration der Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen auf den Bereich der Halle 7-A.
- Errichtung einer Containerrampe zur Lagerung nicht gefährlicher Abfallfraktionen (*nachträgliche Genehmigung*).
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nassbehandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 7-B.
- Änderung der Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Schlacke aus der Müllverbrennung durch Erhöhung der angezeigten jährlichen Durchsatzmenge.
- Nutzungsaufgabe (*Stilllegung*) des bestehenden Lagers für ölverunreinigte Böden.
- Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.
- Verzicht auf das Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Nach Durchführung der beantragten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen handelt es sich um eine „Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen“

- mit dem Hauptzweck der Aufbereitung und des Recyclens (Behandlung zur Schadstoffsenkung) von Abfällen [mit untergeordneter (Zwischen-) Lagerung der Abfälle]

und

- folgenden immissionsschutzrechtlich eigenständig genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen:

Behandeln:



(Das Behandeln von Abfällen ist antragsgemäß bei gleichzeitigem Betrieb aller Abfallbehandlungsanlagen insgesamt auf eine Durchsatzkapazität von max. 2.000 t/d beschränkt):

- Anlage nach Nr. 8.11.2.1 (G + E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 2.000 t/d.
- Anlage nach Nr. 8.11.2.3 (G + E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: Schlacke) mit einer Durchsatzkapazität von 2.000 t/d.
- Anlage nach Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
 - Anlage zur sonstigen Behandlung (nassmechanische Aufbereitung) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 800 t/d.
 - Anlage zur sonstigen Behandlung (trockenmechanische Aufbereitung) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 2.000 t/d.

Lagern:

- Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (G + E):
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 6.000 t.
- Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (V):
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 t.
- Anlage nach Nr. 8.14.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (G):
Anlage zur Lagerung (länger als 1 Jahr) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 49.000 t für Inertabfälle.

Verbunden mit dem Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist ein Bauantrag für den Neubau einer Halle zur Behandlung und Lagerung von Abfällen vom 28.12.2015 sowie ein Bauantrag für die Errichtung einer Containerrampe vom 21.05.2015 und ein Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG vom 28.12.2013 und mit überarbeitetem Antrag vom 12.05.2016 beantragt.

Zur näherem Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Die Fa. AKR hat im Rahmen des Antrags gem. § 16 Abs. 1 BImSchG auch einen Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen gestellt.



Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, führt hierzu das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der 9. BImSchV durch.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden zur Prüfung der Anforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG („sonstige öffentlich-rechtliche Belange“) folgende Fachstellen/Behörden um Stellungnahme zum Gesamtvorhaben gebeten:

- Landratsamt Traunstein:
 - Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz samt Wasserwirtschaftsamt Traunstein
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Bauamt
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt.
- Standortgemeinde Tacherting.

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der mitkonzentrierten Baugenehmigung und wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 WHG z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat die Antragstellerin ein immissionsschutzfachliches Gutachten bei der TÜV Süd Industrie Service GmbH zu den Bereichen Belange Luftreinhaltung/Lärmschutz und Anwendung der Störfallverordnung beauftragt. Das Gutachten vom 12.05.2016, Bericht-Nr. F15/35-IMG liegt vor. Es handelt sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Das Landratsamt Traunstein hat zum Belang Abfall das Bayerische Landesamt für Umwelt mit der fachlichen Begutachtung beauftragt. Hierbei handelt es sich um ein Behördengutachten i.S.d § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wird das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zudem durch den fachlich Verantwortlichen begleitet. Dieser hat mit Schreiben vom 07.04.2017 eine Stellungnahme hierzu abgegeben.

Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind in dieser Genehmigung, insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen, berücksichtigt worden.

Für die Prüfung des Belangs Standsicherheit [Prüfung hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit des/ der vorliegenden Standsicherheitsnachweise(s) sowie hinsichtlich der Bauüberwachung] wurde durch den Antragsteller bzgl. der Containerrampe der Prüflingenieur für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. Bulicek, Am Schanzl 10, 94032 Passau (Prüf-Nummer: 015/BP-03008), mit der Prüfung des Belangs Standsicherheit bzgl. der Halle 7 der Prüflingenieur für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Ehret, Holzstraße 35, 80469 München, (Prüf-Nr.12061/2012), und bzgl. des Belangs Brandschutz der Prüfsachverständige für Brandschutz Anton Pavic, Grabenstätt [Prüf-Nr. P 14-029/2014 (Neubau Halle 7), Prüf-Nr. 15-009/2015 (Containerrampe) und Prüf-Nr. 16-072 (Gesamte Anlage)], beauftragt.



Die Fachstellen/Behörden und Gutachter kamen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG zum Ergebnis, dass jeweils aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht wurde am 02.08.2016 festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 28 vom 05.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Ebenso haben die Fachstellen/Behörden, die beauftragten Gutachter und die Genehmigungsbehörde der Stattgabe des Antrages nach §16 Abs. 2 BImSchG zugestimmt.

Die Fa. AKR erhielt durch Übersendung des letzten Vorentwurfs zu diesem Bescheid am 26.10.2018 Gelegenheit, sich zu dem Inhalt, insbesondere aber zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen, zu äußern. Mit E-Mail vom 31.10.2018 wurde das Einverständnis zum 4. Vorentwurf erklärt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II.2 Verfahren

II.2.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Bei der von der AlzKies und Recycling GmbH betriebenen „Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen“ handelt es sich um eine Anlage zur Lagerung, Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, welche den oben genannten Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen



und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer Genehmigung (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dies trifft auf die beabsichtigten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zu.

II.2.2 Genehmigungsverfahren

Bei dem beantragten Vorhaben, handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG der AKR-Anlage. Dies bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchgeführt, weil die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Dem Antrag der Antragstellerin wird folglich stattgegeben.

Gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG *soll* die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Das Landratsamt Traunstein kommt unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung des zum Gesamtvorhaben vorliegenden Gutachtens der TÜV Süd Industrie und Service GmbH samt den Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 14.06.2016 und vom 09.12.2014 zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche



Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

II.2.3 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 1 Abs. 2 bzw. 3 der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 8.9.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG durchzuführen (vgl. §§ 3a Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG). Diese wurde als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV durchgeführt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht jedoch nur, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 UVPG).

Das Landratsamt Traunstein kam aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dabei berücksichtigt wurden auch die hierzu getroffenen Aussagen der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden und Gutachter.

Aufgrund der getroffenen Einschätzung stellte das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 28 am 05.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.

II.3 Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



Unter Berücksichtigung der beauftragten Sachverständigengutachten sowie der eingeholten Stellungnahmen, der vom Vorhaben betroffenen Fachstellen/Fachbehörden, kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung für das Gesamtvorhaben erteilt werden kann.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die AlzKies und Recycling GmbH hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

II.4 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) - in diesem Fall die zu erteilende Baugenehmigung sowie die wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG – mit ein.

II.4.1 Baurechtliche Genehmigung

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Sondergebiet für Kies-, Asphalt-, Betonwerk, Grüngutkompostierung und Recycling“ der Gemeinde Tacherting. Die Beurteilung erfolgte nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB), es bestehen bzgl. der Baumaßnahme keine Einwände. Die Baugenehmigung wird gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt.

II.4.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen

Rechtsgrundlage zur Erteilung der Eignungsfeststellungen ist § 63 WHG i.V.m § 41 AwSV.

II.5 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. nach § 12 BImSchG in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.



Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Besondere Gründe zu den fachspezifischen Nebenbestimmungen:

Erlöschen der Genehmigung:

Die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung unter Nebenbestimmung Nr. 1.2 beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Frist erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Rechtsgrundlagen für die wasserrechtlichen Anforderungen sind:

- Für die Prüfpflicht in Nr. 8.4: § 46 Abs. 2 i.V.m Anlage 5, Zeile 4 Spalte 2 AwSV für das Lager WGS 2; § 46 Abs. 4 AwSV für das Lager WGS 1, § 46 Abs. 4 AwSV.
- Für die Prüfpflicht in Nr. 8.5: § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m Anlage 5, Zeile 4, Spalte 4 AwSV.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

II.7 Kosten

Die Kostenentscheidung unter Abschnitt V. dieses Bescheids beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den maßgeblichen – nachfolgend aufgeführten - Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Investitionskosten betragen ... €, davon sind ... € Baukosten.

...

Beinhaltet die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder sonstige ...Erlaubnis, ..., oder macht die die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die 12Gebühr auf den um 75 % geminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis nach dem Kostenverzeichnis ...als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. Dies trifft für die im Rahmen dieser Genehmigung mit ausgesprochener Baugenehmigung zu.

Hinweise zur Genehmigung:



- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
Die sonstigen wasserrechtlichen Belange (Niederschlagswasserbeseitigung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) werden jeweils nicht von § 13 BImSchG erfasst.
- Für die unter Nr. 5 a) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters („Europäisches PRTR“) beschriebene Tätigkeit sind von der Fa. AKR jährliche Berichte über die Freisetzung bzw. Verbringung von Schadstoffen und gefährlichen Abfällen dem LfU zu übermitteln (www.bube.bund.de).
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
- Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen (bestehend aus einem Ordner), geprüft und mit Genehmigungsvermerken versehen, erhalten Sie mit separater Post.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Das örtliche Finanz- und Vermessungsamt sowie die Bau-Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.
- Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigefügten Kostenrechnung, fristgemäß zu begleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Geisreiter

Anlage 1 zum Bescheid vom 07.11.2018, Az.: 4.41-824/1-3-1-AK/TT-§ 16 I + II

Antragsunterlagen:

- Ursprünglicher Antrag vom 28.12.2013 gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG, eingegangen am 03.01.2014.
- Zuletzt überarbeiteter Antrag vom 12.05.2016 gem. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG, eingegangen am 24.05.2016, mit Antragsunterlagen, insbesondere inkl.
- Bauantragsunterlagen:
Halle 7:
 - Bauantrag, Datum 28.12.2015
 - Baubeschreibung, Datum 28.12.2015
 - Eingabeplan 1 „Neubau einer Halle ...“, Datum 28.12.2015 (Grundriss und Lageplan)
 - Eingabeplan 2 „Neubau einer Halle ...“, Datum 28.12.2015 (Schnitt A-A, Schnitt B-B, Details)
 - Eingabeplan 3 „Neubau einer Halle ...“, Datum 28.12.2015 (Ansichten)



- „Technische Nachweise zur Bauvorlage“, Datum 28.12.2015.
- Containerrampe:
- Bauantrag, Datum 21.05.2015
 - Baubeschreibung, Datum 21.05.2015
 - Eingabeplan, Datum 21.05.2015
 - Lageplan, Datum 21.05.2015.
- Unterlagen zum Belang Brandschutz:
 - Neubau von Halle 7:
 - Geprüfter Brandschutznachweis des Ing.-Büros Edtbauer, Lahröster 1, 83361 Kienberg, Datum 29.10.2014, samt geprüfem Brandschutzplan, Datum 29.10.2014.
 - An die aktualisierte Eingabeplanung angepasster - geprüfter Brandschutznachweis (1. Änderung) des Ing.-Büros Edtbauer, Lahröster 1, 83361 Kienberg, Datum 26.02.2016, samt aktualisiertem geprüfem Brandschutzplan, Datum 26.02.2016.
 - Bescheinigung Brandschutz I a, Datum 23.03.2016, Prüf-Nr. 14-029/2014, des Prüfsachverständigen für Brandschutz Anton Pavic, Grabenstätt.
 - Containerladerampe:
 - Geprüfte „Stellungnahme zum Brandschutz“ des Büros Josef Edbauer, Kienberg, Datum 29.10.2014/ 28.05.2015, samt "Anlage zur Stellungnahme", Datum 29.10.2014/ 28.05.2015.
 - Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen für Brandschutz Anton Pavic, Datum 27.03.2015, Prüf-Nr. 15-009/2015.
 - Gesamtanlage:
 - Geprüfter Brandschutznachweis von Christof Grundner, Trostberg, Datum 22.03.2016, samt geprüfem Brandschutzplan, Datum 18.03.2016.
 - "Prüfbericht zum Vorgang Nr. 16-072 ... für die brandschutztechnische Gesamtbetrachtung des Betriebsgeländes ...", Datum 09.05.2016, des Prüfsachverständigen für Brandschutz Anton Pavic, Grabenstätt.
 - Bescheinigung Brandschutz II des Prüfsachverständigen für Brandschutz Anton Pavic, Datum 31.08.2015 (Prüf-Nr. 15-009/2015).
- Unterlagen zum Belang Standsicherheit:
 - Halle 7:
 - Bescheinigung Standsicherheit I des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Ehret, Datum 09.05.2017, Prüf-Nr.-12061/2012.
 - 1. Prüfbericht, Datum 18.01.2016, Prüf-Nr. 12061
 - 2. Prüfbericht, Datum 26.08.2016, Prüf-Nr. 12061
 - 3. Prüfbericht, Datum 09.05.2017, Prüf-Nr. 12061
 - Containerladerampe:
 - Bescheinigung Standsicherheit I des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. H. Bulicek, Datum 24.11.2015, Prüf-Nr.- 2015/BP-03008.
 - 1. Prüfbericht, Datum 24.11.2015, Prüf-Nr. 24.11.2015.
 - Bescheinigung Standsicherheit II des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. H. Bulicek, Datum 24.11.2015, Prüf-Nr.- 2015/BP-03008.



- Immissionsschutzfachliches Gutachten der TÜV Industrie Service GmbH vom 12.05.2016, Bericht-Nr. F15/35-IMG, zu den Belangen Luftreinhaltung/ Lärmschutz/ Anwendung der Störfallverordnung.
- Änderungen zum Gutachten der TÜV Industrie Service GmbH vom 21.06.2017 bezüglich der Störfall-Verordnung 2017.
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG vom 12.05.2016 samt
- Risiko- und Verpflichtungserklärung gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, Datum 09.08.2016, Eingang am 09.08.2016.
- Nachträgliche Ergänzung der Betriebsbeschreibung bzgl. „Nachtbetrieb“, Datum 05.10.2016.
- Überarbeitetes Sicherheitsleistungskonzept vom 28.08.2017
- Die Anlage X der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 29.11.2017 wie folgt geändert:
 - Die Abfälle mit der AVV-Nr. 17 02 02 (Seite 1 und 6 der Anlage X) werden nicht in der Kiesgrube Lohen sondern durch die Fa. Remondis verwertet.
 - Die Abfälle mit den AVV Nrn. 10 09 06, 10 09 08, 10 10 06 und 10 10 08 (Seite 4 der Anlage X) werden nicht in der Kiesgrube Lohen sondern im Zementwerk Schelklingen, HeidelbergCement AG verwertet.
- Ergänzung der Maschinen und Geräte mit Schreiben vom 29.11.2017

Sonstige Unterlagen

- Immissionsschutzfachliches Gutachten des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom 05.09.2016, Az. LfU-35-8750.4-44284/2016, Prüfumfang: Abfallwirtschaft.
- Ergänzung Immissionsschutzfachliches Gutachten vom 21.09.2018

